

Wahlprüfsteine der Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation

Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Sachsen

Ziele der Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation

1. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für die Gewerkschaftsfreiheit inhaftierter Arbeiter*innen einsetzen? Wenn ja, wie?

Das in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (GG) enthaltene Grundrecht, Mitglied einer Gewerkschaft zu sein oder einer Gewerkschaft beizutreten, gilt auch für Gefangene. Die diversen Argumente, mit denen die Koalitions- und Gewerkschaftsfreiheit für arbeitende Gefangene grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, verfangen nicht. Insoweit besteht die Gewerkschaftsfreiheit für Gefangene in gewissem Maße bereits. Leider interessiert das die etablierten Gewerkschaften, die kraft ihrer Organisationsstruktur vollumfänglich die institutionellen Grundrechte auch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz genießen, bisher wenig. Die Bestrebungen zur Gründung vollzugsspezifischer Gewerkschaften sind daher sehr gut nachvollziehbar.

Zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen sind die Gefangenen auf die gesetzlich vorgesehene Gefangenenmitverantwortung (GMV) angewiesen. Die Durchsetzungskraft der GMV ist allerdings äußerst begrenzt. Das liegt vor allem daran, dass der Umfang und die Ausgestaltung der Interessenvertretung nicht besonders detailliert im Strafvollzugsgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift geregelt sind. Das begrenzt die Handlungsmöglichkeiten ungemein. Deshalb werden wir hier ansetzen und wollen das Sächsische Strafvollzugsgesetz im Bereich der GMV ändern. Zuvorderst muss der GMV ein ausdrückliches Mitspracherecht hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der JVA eingeräumt werden. Bisher spricht § 112 SächsStVollzG nur von „Angelegenheiten im gemeinsamen Interesse“ und „sozialen Belangen“. Zur Erhöhung der Durchsetzungsfähigkeit der GMV hinsichtlich der Arbeitsbedingungen kommt ein zeitlich und örtliches Arbeitskämpfrecht mit Zustimmung der jeweiligen Strafvollstreckungskammer in Betracht. Denn die Erfahrung von echter Selbstwirksamkeit in Bezug auf die eigenen Arbeitsbedingungen durch eine kollektive Interessenvertretung in demokratischen Strukturen ist ein wertvoller Beitrag zur Resozialisierung.

Parallel zu dieser gesetzlichen Stärkung der Gefangenenmitverantwortung und solange es keine klare (grund)gesetzliche oder höchstrichterliche Aussage zu den institutionellen Rechten von Gefangenengewerkschaften gibt, werden wir uns dafür einsetzen, (ehemalige) arbeitende Gefangene und Vertreter*innen der etablierten Gewerkschaften an einen Tisch zu bringen, um die letzteren dafür zu sensibilisieren, dass hinter Gefängnismauern durch die Gefangenen gleichwertige Arbeit geleistet wird.

2. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für den Mindestlohn inhaftierter Arbeiter*innen einsetzen? Wenn ja, wie?

Gegenwärtig dominiert die Rechtsansicht, dass das Mindestlohngesetz nicht auf arbeitende Gefangene anwendbar sei, da es sich im rechtlichen Sinne nicht um ein „normales“ zivilrechtliches Arbeitsverhältnis handle. Aufgrund des besonderen rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und dem oder der Gefangenen müssen zur Festlegung eines landesweiten Mindestlohns entsprechende Regelungen im Sächsischen Strafvollzugsgesetz und/oder in der Sächsischen Justizvollzugsvergütungsverordnung getroffen werden. Wir werden uns für eben solche Regelungen einsetzen. Die derzeitigen Vergütungshöhen entsprechen bei weitem nicht dem Wert, den die Arbeit der Gefangenen für die Gesellschaft hat. Im Sinne der Resozialisierung und des

Angleichungsgrundsatzes muss die individuelle Leistung des oder der arbeitenden Gefangenen angemessen vergütet werden. Die erfahrene monetäre Anerkennung des Geleisteten steigert die Erfahrung der Selbstwirksamkeit und insbesondere auch nach der Haft die Motivation, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu bestreiten und seinen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

3. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für die volle Einbeziehung inhaftierter Arbeiter*innen in die Sozialversicherungssysteme (Rente, Krankenversicherung) einsetzen? Wenn ja, wie?

Schon bei Erlass des Bundes-Strafvollzugsgesetzes in den 1970er Jahren (unter einer SPD/FDP-Bundesregierung) wurde die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme beschlossen. Die hierzu erforderlichen Anpassungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung sind allerdings bis heute nicht erfolgt. Das ist nicht mehr länger hinnehmbar. Die Sozialversicherungssysteme ächzen unter dem demografischen Wandel mit einer immer älter werdenden Bevölkerung und natürlicherweise steigenden Rentenzahlungen und Behandlungskosten. Dem gegenüber stehen aufgrund Geburtenknicks und Nichteinbeziehung von Beamt*innen und Selbstständigen in die Beitragspflicht immer wenige Beitragszahler*innen. Die Sozialversicherungssysteme brauchen jede*n Beitragszahler*in. Vor dem Hintergrund, dass Gefangene zum großen Teil Arbeit verrichten, die nach Art, Umfang und erforderlicher Qualifikation einer Arbeit in der freien Wirtschaft entsprechen, ist nicht nachvollziehbar, warum in der Beitragspflicht noch Unterschiede gemacht werden.

Darüber hinaus werden die arbeitenden Gefangenen in rechtswidriger Weise doppelt bestraft. Durch die Nichteinbeziehung in die Rentenversicherung droht eine Altersarmut, die trotz der Erbringung von Arbeit und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Beitrag zur Gesellschaft nicht verhindert werden kann. Private Rentenvorsorge ist wegen der niedrigen Entlohnung der Gefangenenarbeit schlicht nicht möglich. Die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ist kaum bekannt, Auskunfts- und Beratungsstellen können nicht aufgesucht werden. Keine der immer wieder propagierten 3 Säulen der verantwortungsvollen Altersvorsorge (gesetzlich, betrieblich und privat) steht Gefangenen in ausreichendem Maß zur Verfügung. Das ist gerade bei langen Freiheitsstrafen eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Diskriminierung gegenüber (auch nicht arbeitenden) Menschen in Freiheit.

Da der Freistaat Sachsen hierfür keine Gesetzgebungszuständigkeit hat, muss er im Bundesrat entsprechende Gesetzentwürfe einbringen und nachdrücklich die Zustimmung der anderen Bundesländer einfordern. Begleitend muss die Möglichkeit der freiwilligen gesetzlichen Renten- und auch Krankenversicherung in den Haftanstalten bekannter gemacht werden. Das Justizministerium steht in der Verantwortung, flächendeckend Kontakte zu gesetzlichen Krankenversicherungen und der Deutschen Rentenversicherung herzustellen, um in allen Anstalten Beratungsangebote zu installieren.

Resozialisierung

4. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für den Erlass eines Resozialisierungsgesetzes einsetzen? Wenn ja, wie?

Das aktuelle Sächsische Strafvollzugsgesetz gilt im Hinblick auf das Vollzugsziel Resozialisierung bundesweit als eines der modernsten. Dennoch weist es Lücken auf. So regelt es z.B. sehr dezidiert die Rahmenbedingungen von Resozialisierung während der Haft, nicht jedoch für die Zeit danach, obwohl der Vollzug der Strafe noch andauert (Bewährung), jedenfalls aber nachwirkt. Es bedarf klarer transparenter Regelungen zur Zusammenarbeit der Haftanstalten und des Justizministeriums

mit externen Akteuren, die Resozialisierungsmaßnahmen durchführen. Die aktuell verbreitete Praxis loser Kooperationsvereinbarungen sowie unterschiedlicher Teilnahmeberechtigungen für Externe in Vollzugsplankonferenzen sind nur zwei Beispiele, für die es verbindliche gesetzliche Regelungen braucht. Diese können allerdings durch Änderungen und Erweiterungen des Strafvollzugsgesetzes und ergänzende Verwaltungsvorschriften geschaffen werden. Die Schaffung eines eigenen Resozialisierungsgesetzes birgt die Gefahr sich widersprechender rechtlicher Regelungen sowie von Doppelstrukturen im Hilfesystem. Vor diesem Hintergrund werden wir uns für die Stärkung der Resozialisierung durch entsprechende Änderungen der Sächsischen Justizvollzugsgesetz einsetzen.

Unverzichtbar ist allerdings im Vorhinein eine Bestandsaufnahme der Resozialisierung in Sachsen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gefängnisse. Eine solche Evaluierung führt das Justizministerium gerade durch, Ergebnisse sollen Ende des Jahres vorliegen. Denn Gesetzesänderungen nützen nichts, wenn sie am tatsächlichen Bedarf vorbei gehen. Aktuell ist der größte Schwachpunkt hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Resozialisierung in Sachsen die tatsächliche Umsetzung der Rechtsgrundlagen. Wenn klar ist, welcher tatsächliche und rechtliche Handlungsbedarf besteht, setzen wir uns dafür ein diesen im Sinne eines modernen Strafvollzugs und effektiver Resozialisierung durch entsprechende gesetzliche Regelungen, vor allem aber durch finanzielle und organisatorische Unterstützung der Träger der Straffälligenhilfe und weiterer Akteur*innen zu decken.

5. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für die vermehrte Gewährung von gesetzlich möglichen Lockerungen einsetzen? Wenn ja, wie?

Die Resozialisierung stößt innerhalb der Gefängnismauern nicht nur an räumliche Grenzen. Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft kann nur durch ein Agieren und Leben in dieser Gesellschaft gelingen. Vollzugslockerungen sind eine wesentliche Maßnahme des aufgeklärten Vollzugs. Insbesondere zur Entlassungsvorbereitung und im Rahmen des Übergangsmangements sind frühzeitige umfassende Lockerungen unerlässlich.

Die Gewährung von Lockerungen ist eine Einzelfallentscheidung der Anstalt. Zur Ausweitung der Lockerungspraxis bedarf es einer höheren Verantwortungsübernahme des Gesetzgebers für die Anordnung von Lockerungen. In bestimmten Fällen sollte die Lockerungsgewährung daher als gebundene Entscheidung ausgestaltet und normiert sein. Die Justizvollzugsanstalten müssen daneben aber auch über eine hinreichende Personalausstattung verfügen, um Lockerungen mit Begleitungsbedarf zu ermöglichen. Es darf keinen Ausfall von angeordneten Lockerungen wegen Personalmangels geben.

6. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für die Auslastung und den Ausbau der Plätze im offenen Vollzug einsetzen? Wenn ja, wie?

Ebenso wie Lockerungen spielt der offene Vollzug eine entscheidende Rolle für eine gelingende Resozialisierung. Denn diese kann effektiv nur innerhalb der Gesellschaft und nicht isoliert hinter Gefängnismauern stattfinden. Die gesetzlichen Regelungen zum Verhältnis von offenem und geschlossenem Vollzug sahen und sehen das ebenso. Das infolge der Föderalismusreform durch das Sächsische Strafvollzugsgesetz abgelöste Bundes-Strafvollzugsgesetz sah den offenen Vollzug bei entsprechender Geeignetheit des Gefangenen als Regelvollzugsform vor. Auch das Sächsische Strafvollzugsgesetz reduziert die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Vollzugsform dahingehend, dass gemäß § 15 Absatz 2 SächsStVollzG bei entsprechender Eignung der offene Vollzug die Regelvollzugsform sein „soll“. In anderen Bundesländern (z.B. Berlin) gibt es hingegen keinen Ermessensspielraum. Sind die Voraussetzung erfüllt, ist im offenen Vollzug zu vollziehen. Eine solch

klare Regelung muss auch in das Sächsische Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden. Alternativ können bestimmte Fall- bzw. Gefangenengruppen im Gesetz benannt werden, für die der offene Vollzug immer anzuordnen ist. Hierzu zählen z.B. Selbststeller*innen, Ersatzfreiheitsstrafler*innen oder Erst-Gefangene. Die Unterbringung im offenen Vollzug soll bei Erstinhaftierten zur gesetzlichen Regel und bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr gesetzlich vorgeschrieben sein.

Diese Regelungen können aber nur bei entsprechenden Kapazitäten in den Vollzugsanstalten Wirkung entfalten. Der offene Vollzug fristet in Sachsen allerdings ein Schattendasein. In einigen Justizvollzugsanstalten liegt die Auslastung der vorhandene Plätze weit unter 20 Prozent. Grund hierfür ist, dass es in Sachsen kein Konzept für einen produktiven offenen Vollzug gibt. Das zeigt sich auch daran, dass in anderen Haftanstalten die Plätze im offenen Vollzug fast erschöpft sind. Das spricht nicht nur für die weitgehende Eignung der Gefangenen, sondern auch dafür, dass sich die dortigen Anstaltsleitungen der Bedeutung des offenen Vollzugs für die Resozialisierung bewusst sind. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen, indem wir die Kapazitäten für den offenen Vollzug erweitern. Das kann aber nur einhergehen mit einer konzeptionellen Weiterentwicklung des offenen Vollzugs in Sachsen.

Vollzugsgestaltung

7. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für marktgerechte sowie monopolfreie Insasseneinkäufe einsetzen? Wenn ja, wie?

Die Art und Weise der Einkaufsmöglichkeiten für Gefangene liegt im Ermessen der Anstaltsleitung. Vermittelt die Anstalt den Einkauf durch einen einzigen Anbieter, ist sie verpflichtet regelmäßig Preisvergleiche zur Überwachung der Marktgerechtigkeit der Preise einzuholen. Das ist gängige Rechtsprechung. Entscheidend sind die Regelmäßigkeit und der Umfang der Preisvergleiche sowie eine größtmögliche Transparenz der Ergebnisse gegenüber den Gefangenen. Preisanstiege sind eher akzeptabel, wenn sie nachvollziehbar sind. Denkbar wäre eine Handlungsanweisung des Justizministeriums an die Anstaltsleistungen zur Regelmäßigkeit und Bekanntmachung der Preisvergleiche.

8. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für marktgerechte Telefonkosten einsetzen? Wenn ja, wie?

Die Bereitstellung zeitgemäßer Kommunikationsmittel für alle Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten sind schon lange eine GRÜNE Forderung. Wir wollen Haftraumtelefone in allen Justizvollzugsanstalten installieren, die im Bedarfsfall auch überwacht oder an denen einzelne Telefonnummern blockiert werden können. Grundsätzlich muss das Kommunikationsbedürfnis der Gefangenen sehr ernst genommen werden. Regelmäßiger (vertraulicher) telefonischer Kontakt zu Angehörigen und Kindern ist ein wichtiger Faktor zur Resozialisierung. Der strafvollzugsrechtliche Angleichungsgrundsatz und die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalten für die finanziellen Interessen der Gefangenen gebieten, dass die Kosten für Telefongespräche den Tarifen außerhalb der Gefängnismauern entsprechen müssen. Es gilt hier, regelmäßig mit den Anbietern zu verhandeln und gegebenenfalls neue Versorgungsverträge abzuschließen.

9. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für die Internetnutzung durch Gefangene einsetzen? Wenn ja, wie?

Die in der Gesellschaft außerhalb der Anstalten rasant voranschreitende Digitalisierung findet hinter sächsischen Gefängnismauern so gut wie nicht statt. Es müssen Lösungen entwickelt werden, die den Anspruch auf Internetzugang, der sich auch aus dem Resozialisierungsauftrag und dem

Angleichungsgrundsatz ergibt, erfüllen. Wir wollen erreichen, dass zunächst entsprechende Pilotprojekt in Sachsen durchgeführt und weiterentwickelt wird. Ziel ist eine unkomplizierte und sichere Internetnutzung für alle sächsischen Gefangenen. Dazu gehört nicht nur die Verfügbarkeit von E-Learning-Angeboten (insbes. „elis“), sondern auch die Möglichkeit eines überwachten und kostenfreien Zugangs zum Internet, z.B. durch „white listing“ oder „black listing“ - und zwar ausnahmslos in allen sächsischen Anstalten. Zur kostenlosen Internetnutzung gehört auch die kostenlose Verfügbarkeit überwachter E-Mail-Postfächer. In der JVA Zeithain wurden gute Erfahrungen mit dem Angebot von Videotelefonie (Skype) als Kommunikationsmöglichkeit mit Angehörigen, die weit entfernt leben und nur schwer in die JVA kommen können, gemacht. Wir wollen dieses Angebot auf alle Justizvollzugsanstalten ausweiten. Die Implementierung ist leicht möglich, die Haushaltsmittel hierfür sind vorhanden. Die erforderliche IT-Sicherheit muss durch die Entwicklung anstaltsspezifischer Lösungen gewährleistet sein. Dabei dürfen die Anstalten nicht allein gelassen werden, sondern brauchen intensive Betreuung durch IT-Fachkräfte.

Gesundheitsfürsorge

10. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für eine notwendige und angemessene medizinische Hilfe und Behandlung entsprechend Art. 3 der EMRK für betäubungsmittelabhängige Gefangene einsetzen? Wenn ja, wie?

Mit den Suchttherapiestationen in Zeithain und Regis-Breitungen ist Sachsen ein Vorbild für einen äußerst zielgruppenspezifischen Behandlungsvollzug. Diese Vorreiterrolle gilt es auszubauen – und zwar durch den Ausbau der stationären Suchttherapie in den sächsischen Gefängnissen. In den Verhandlungen zum sächsischen Doppelhaushalt 2019/20 forderte die GRÜNE Fraktion die finanziellen Mittel und das Personal für die Einrichtung weiterer Suchttherapiestationen. Allen voran muss die stationäre Suchttherapie für weibliche Gefangene in der JVA Chemnitz ermöglicht werden. Auch in den JVAen Dresden und Bautzen wollen wir Suchttherapiestationen mit jeweils 10 Therapieplätzen. Auf diesen Stationen wird eine umfassende medizinische und therapeutische Betreuung von suchterkrankten Gefangenen möglich sein.

11. Wird sich ihre Partei in der kommenden Legislatur für eine Implementierung von Spritzen-tauschprogrammen im Strafvollzug einsetzen? Wenn ja, wie?

Die GRÜNE Drogen- und Suchtpolitik steht für niederschwellige, vorurteilsfreie und akzeptierende Angebote der Schadensminderung und Überlebenshilfe. Dazu gehört auch eine umfassende Infektionsprophylaxe durch den Zugang zu sauberen Spritzen in Verbindung mit Beratungsangeboten zu Infektionskrankheiten, aber auch zur Sucht an sich.

Menschen in Haft haben den gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie in Freiheit. Das schließt Substitutionsbehandlung (als Standardtherapie bei Opioidabhängigkeit), Testungen auf Infektionskrankheiten wie HIV oder Hepatitis, eine entsprechende Beratung und Behandlung, aber auch den Zugang zu Angeboten der Schadensminimierung ein. Aus diesem Grund befürworten wir die Implementierung von anonymen Spritzentauschprogrammen (z.B. durch Automaten, jedenfalls aber durch externe Anbieter) in Haftanstalten ausdrücklich. Die Erfahrungen aus Modellprojekten sind durchweg positiv. Die Zahl der Neuinfektionen ist deutlich gesunken, das Risikobewusstsein auch für andere Infektionswege ist gestiegen. Teilweise kam es durch den anonymen Spritzentausch erstmalig zum Kontakt mit konsumierenden Gefangenen, was erst die Möglichkeit zur Hilfevermittlung eröffnete. Dass es solche Projekte in Sachsen nicht gibt, ist eine rein politische Entscheidung, die wir ändern wollen.